

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 3. Sitzung (19.04.1839)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 42.

Commissionsbericht

über

das provisorische Gesetz vom 7. Dezember 1837, die Bestrafung der Accis-
defraudation von eingeführtem Fleisch betreffend.

Erstattet

durch den Regierungsdirector v. Neef.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Das provisorische Gesetz vom 7. Dezember 1837 regulirt die Strafe für den Fall, daß Jemand Fleisch oder Fleischwaaren aus Zollvereinsstaaten in das Großherzogthum einführt, und die Accise nicht davon entrichtet.

Die Commission mußte — ehe sie die Zustimmung zu Annahme eines Gesetzes beantragen konnte, das die Verschäumniß einer Pflicht mit Strafe belegt — sich vorerst die Ueberzeugung verschaffen, daß diese Pflicht formel begründet ist, und legt der hohen Kammer den wesentlichen Inhalt der Gesetze über diesen Punkt in Folgendem vor.

Seit dem Jahre 1832 sind sowohl in der Erhebungsweise, als im Tarif der Accise von demjenigen Vieh, das im Inland geschlachtet wird, verschiedene Modificationen eingetreten: die Accise des vom Ausland eingeführten Fleisches blieb aber unverändert. Der Zolltarif vom 21. Juni 1827 Tab. 18 (Reg. Bl. S. 125) bestätigt die Accise im Betrag von 2 fl. 5 kr. vom Zentner ausdrücklich und das provisorische Gesetz vom 10. Mai 1832 (Reg. Bl. S. 270) so wie das Gesetz vom 13. Juli 1833 (Reg. Bl. S. 176), welche diesen Zweig der Verbrauchsteuer in ihrem ganzen Umfange zusammenfassen, reasummiren beide in Artikel 4 den hergebrachten gesetzlichen Zustand dahin, daß von allen aus dem Ausland eingehenden Fleisch und Fleischwaaren „die Accise mit 1¼ Kreuzer vom Pfund an der betreffenden Eingangstation zu entrichten sei.“

Auf das Fleisch von Schweinen, Schaafen und Lämmern wurden jedoch diese Bestimmungen nicht ausgedehnt, weil indessen durch das Gesetz vom 28. Dezember 1831 (Reg. Bl. 1832 S. 9) diese Accisgattungen ganz aufgehoben worden waren.

Mit dem Beitritt zum Zollverein erhielt auch dieser Zweig der Finanz-Administration eine ganz andere Gestalt.

Die neue Zollordnung belegt in Ziffer 25 des Tarifs das Fleisch, welches in das Vereinsgebiet aus Ländern eingeführt wird, die nicht zu demselben gehören, mit 2 fl. 26 $\frac{1}{4}$ fr. vom Centner oder nahe 1 $\frac{1}{2}$ fr. vom Pfund, und es darf dann keine weitere Accise bei der Einfuhr erhoben werden.

Dagegen geschieht die Ueberfuhr des Fleisches von einem Vereinsstaat in den andern zollfrei; es ist jedoch nach den Artikeln 7, 11 und 12 des Vertrags vom 11. Mai 1835 eine Ausgleichungsabgabe zulässig, und die Großherzogliche Hohe Staatsregierung hat sich im Schlussprotokoll vom 12. Mai 1835 mit allgemeinem Einverständnis der Contrahenten vorbehalten, daß die damals bestehende Fleischaccise forterhoben werden dürfe.

Ohngefähr zur nämlichen Zeit lag das Gesetz vom 26. Mai 1835 (Reg. Bl. S. 123), wodurch die Fleischaccise lediglich nach der Stückzahl regulirt wurde, in Berathung. Diese Erhebungsweise konnte natürlich auf die pfundweise Einfuhr nicht angewendet werden, und ebenso wenig war es Bedürfnis, deshalb eine besondere Bestimmung in das neue Gesetz aufzunehmen, weil in der That nichts Neues zu verfügen, sondern nur das Alte aufrecht zu erhalten war.

Aus diesen Gründen hat das Großherzogliche Finanz-Ministerium ohne Zweifel den Gesetzen vollkommen Genüge geleistet, wenn es in Form der Verordnung unterm 9. Januar 1836 (Reg. Bl. S. 9) verfügt:

„1) bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Land, ist nur der tarifmäßige Eingangszoll, nicht aber die Fleischaccise zu erheben;“

„2) bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren aus einem Vereinsstaat wird diese Accise in dem seitherigen Betrag an den Accisor des ersten bei der Einfuhr berührt werdenden badischen Ortes entrichtet.“

Wo der Staat dem Unterthanen eine Zwangspflicht auferlegt, muß er auch dem Contravenienten — dieß ist leider nicht zu umgehen — eine Strafe androhen, und es ist also auch in dieser Beziehung das provisorische Gesetz vom 7. Dezember 1837 wohlbegründet.

Dessenungeachtet hat sich aber die Commission noch eine weitere Frage vorgelegt, die Frage nämlich, ob dieser an und für sich sehr unbedeutende Verkehr mit einem so unentbehrlichen Lebensbedürfnis nicht ganz frei zu geben sei. Fast in allen Orten sind Metzger etablirt, die Einwohner werden daher bei diesen ihren Bedarf von wenigen Pfunden kaufen, und nicht deshalb über die Grenze gehen. Nur die Bewohner einzelner Höfe oder ausgedehnter Thalgemeinden mögen zuweilen leichter in einen Ort des Nachbarlandes gehen, als zum nächsten inländischen Metzger, und für diese wäre die Beseitigung einer Abgabe sehr zu wünschen, die für den Einzelnen im Betrag nicht unbedeutend und durch die Erhebungsform oft lästig ist. Allein die Commission hat sich — wenn auch ungerne — überzeugen müssen, daß die Freiheit des Verkehrs mit diesem Artikel nicht zulässig ist. Es handelt sich nämlich nicht darum, ob man auf diese geringe Einnahme verzichten will, sondern es handelt sich um den Bezug der sehr wichtigen Staatsrevenue aus der Fleischaccise im Allgemeinen. Gerade in denjenigen Vereinsstaaten, die uns die größte Grenze darbieten, mit denen wir in dem lebhaftesten Verkehr stehen, wird theils gar keine Fleischaccise, oder sie wird nach einem geringen Tarif erhoben, und dabei den Metzgern noch gestattet, sich mit der Staatskasse durch ein Aversum dafür abzufinden. Bei uns muß der Metzger 6 fl. 25 fr. vom Ochsen Consumtionssteuer bezahlen, es ist daher klar, daß er an der Grenze mit den Ausländern nicht concurriren könnte; er würde in seinem Gewerbe ruinirt, und die Accise ginge verloren.

Uebrigens dürfen wir hoffen, daß auch diese Fesseln des Verkehrs mit unsern deutschen Nachbarn seiner Zeit fallen, da eine gleichförmige Besteuerung in den Zollvereinsstaaten im Prinzip des Vertrags liegt, und dann die Ausgleichungsabgaben überflüssig sind.

Das provisorische Gesetz verlangt, daß man die Accise an den Accisor desjenigen Ortes entrichte, den man bei der Einfuhr zuerst berührt. Diese Bestimmung könnte nach dem Wortlaute die Steuerpflichtigen in den Gemeinden, welche sich durch lange Thäler hinziehen, oder aus zerstreut liegenden Nebenorten zusammengesetzt sind, zu weitem Umweg nöthigen; indessen sind darüber keine Klagen eingelaufen, und es ist, wie es scheint, dem richtigen Tact der Steuererheber und des Publicums gelungen, Schwierigkeiten zu beseitigen, die nicht bis in das äußerste Detail im Gesetz vorgesehen werden konnten.

Ein anderer Nebenpunkt ist gleichfalls nicht speziell im Gesetzentwurf vorgesehen; es giebt nämlich noch einige Gattungen Fleischwaaren, welche nicht Gegenstand des Grenzverkehrs bilden, sondern aus größerer Entfernung bezogen werden. Hier kann die Verfügung, daß die Accise im Eintrittsort entrichtet werde, nicht buchstäblich angewendet werden; wie könnte man den Eilwagen oder ganze Frachtwägen auf der Grenze anhalten, um bloß solche geringfügige Gegenstände zu controliren und in Steuer zu nehmen?

Das Großh. Finanz-Ministerium hat wegen allen Fleischwaaren, welche auf der Fahrpost aus Vereinsstaaten bezogen werden, unterm 28. Januar 1837 Nr. 665. Vorkehr getroffen, und hiebei wird es wohl füglich sein Bewenden behalten.

Ueber den eigentlichen Inhalt des Gesetzes selbst, über das Strafmaaß, kann sich die Commission kurz fassen. Da es sich nicht sowohl um einen Zoll, sondern um die Accise handelt, so ist es wohl zweckmäßig, hier nicht die Zollstrafe für anwendbar zu erklären, sondern die mildern Bestimmungen des Art. 6. des Accisgesetzes vom 26. Mai 1835 (R. V. S. 123), wonach im ersten Contraventions-Fall die Strafe des Afachen Betrags der Abgabe, im zweiten des 8fachen und in jedem weitem Fall des 12fachen Betrags eintreten soll.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, trägt demnach darauf an, daß die hohe erste Kammer ihre Zustimmung zu dem Gesetzesvorschlag geben möge.